Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2083

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/3 — 60003 — 5634/67

Bonn, den 31. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Jahre 1968 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt. Ihr geht eine Ermittlung von Angaben zur Kennzeichnung und Zuordnung der Betriebe voraus.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 3

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen und Personengesellschaften auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch für ihre Organe und Bediensteten.

§ 4

(1) Die Zählung erfaßt bei allen Handwerksbetrieben folgende Tatbestände:

1. die Rechtsform,
2. die Eigenschaft des Inhabers als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin,
3. die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
4. das Vorhandensein von Zweigniederlassungen,
5. die beschäftigten Personen im Jahre 1967 und 1968,
6. den Umsatz im Kalenderjahr 1967.

(2) Außerdem werden bei höchstens 200 000 der in Absatz 1 angeführten Betriebe zusätzlich folgende Tatbestände erfaßt:

1. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1967,
2. der Material- und Wareneingang im Kalenderjahr 1967,
3. der Material- und Warenbestand am Ende der Kalenderjahre 1966 und 1967,
4. der Wert der vergebenen Lohnarbeiten im Kalenderjahr 1967,
5. die Zusammensetzung des Umsatzes und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1967, im Baugewerbe außerdem die Jahresbauleistung im Kalenderjahr 1967,
6. der Wert der erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen im Kalenderjahr 1967..

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Handwerk stellt mit seinen fast 700 000 Betrieben, in denen annähernd 4 Millionen Beschäftigte tätig sind, einen Wirtschaftsbereich dar, der sich in der hochindustrialisierten Volkswirtschaft gut behauptet hat und seinen Anteil am Sozialprodukt auch während der letzten Jahre noch stetig steigern konnte. Die vielfältig handwerklich ausgeübten Tätigkeiten, wie die Zulieferung für die industrielle Fertigstellung, die Erzeugung für den unmittelbaren Verbrauch in den Haushalten, die Reparatur- und Dienstleistungen unterliegen in immer schnellerer Folge den technischen und marktwirtschaftlichen Veränderungen. Mit seinem hohen Anteil an Klein- und Mittelbetrieben stellt das Handwerk eine typische Gruppe des gewerblichen Mittelstandes dar und verdient daher eine umfassende Darstellung seines wirtschaftlichen und sozialen Bestandes im Rahmen der Gesamtwirtschaft durch in regelmäßigen Abständen erfolgende Zählungen. Die Zählungen bilden gleichzeitig die Grundlage für die Durchführung der kurzfristigen Statistik über Beschäftigung und Umsätze im Handwerk, zu der nur ein begrenzter Kreis von Handwerksbetrieben herangezogen wird. Mit Hilfe der aus den Zählungen gewonnenen Strukturdaten wird die vierteljährlich erhobene Handwerksberichterstattung fortgeschrieben.

Die Durchführung der Zählung erweist sich für das Jahr 1968 auch deshalb als notwendig, weil durch ein Schreiben des Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Herrn Bundesminister des Auswärtigen vom 6. Februar 1967 eine Wiederholung eines Zensus für das Produzierende Gewerbe im Jahre 1968 angeregt wurde. Diese Zensen kennen nicht die Unterscheidung nach Industrie und Handwerk, so daß die größeren Handwerksbetriebe in das Erhebungsprogramm mit den umfassenderen Anforderungen einzubeziehen sind. Um zu vermeiden, daß die kleineren Handwerksbetriebe mit Fragen belastet werden, die sie nur schwer beantworten können, wird eine der Handwerkszählung vorangehende Ermittlung zur Feststellung der Betriebsgrößen notwendig. Für die Anschriften zu dieser Vorerhebung sollen die Unterlagen aus den Handwerksrollen herangezogen werden können, wie es in den bisherigen Zählungen bereits üblich war.

Gegenüber der im Jahre 1963 durchgeführten Erhebung im Handwerk wurden einige Kürzungen im Fragenkatalog erzielt. Bei allen Betrieben wird nach den Grundmerkmalen Beschäftigung und Umsatz gefragt. Bei höchstens 200 000 Auskunftspflichtigen werden weitere Angaben ermittelt, die die handwerklichen Tätigkeiten und ihre Zweckbestimmung, die Feststellung der Nettoleistung, die Personalkosten und die für das Wachstum wesentlichen Investitionen umfassen. Diese Ergebnisse werden mit den entsprechenden Daten aus der Industrie zu einem Gesamtbild des Produzierenden Gewerbes zusammengefaßt. Die vorgesehene Vorbefragung wird ein zeitliches Auseinanderfallen von allgemeiner und repräsentativer Erhebung verhindern, die letztlich zu erheblicher Verzögerung bei der Erstellung der Ergebnisse aus dem Zählungswerk geführt hatte.

*

Die Durchführung des obengenannten Gesetzes wird nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes folgende Kosten erfordern:

	Millionen DM
Länder	
persönliche Kosten	8,3
sächliche Kosten	1,6
insgesamt	9,9
Bund	
persönliche Kosten	1,5
sächliche Kosten	0,4
insgesamt	1,9
Bund und Länder	
persönliche Kosten	9,8
sächliche Kosten	2,0
insgesamt	11,8

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Entschließung

Der Bundesrat weist erneut auf die Kosten hin, die den Ländern und Gemeinden durch statistische Erhebungen entstehen. Diese Mehrbelastungen können Länder und Gemeinden nicht allein tragen. Das Gewicht der finanziellen Belastungen kann bei der Häufung statistischer Erhebungen einschließlich der in den nächsten Jahren zu erwartenden Statistiken nicht an den Kosten der einzelnen Statistik gemessen werden. Vielmehr sind für die Frage, ob die Höhe der Belastungen entsprechend der Regelung in § 10 des Volkszählungsgesetzes 1961 Finanzzuweisungen nach Artikel 106 Abs. 5 GG rechtfertigt, die Kosten für die Gesamtheit der Statistiken entscheidend. Die auf Länder und Gemeinden entfallenden Belastungen durch das Wohnungszählungsgesetz, das Handwerkszählungsgesetz, den Zensus für das produzierende Gewerbe, die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und das Handelszählungsgesetz belaufen sich auf rd. 100 Millionen DM. Angesichts dieser Größenordnung greifen die Vorbehalte der Bundesregierung, die sie in ihrer Stellungnahme zu der Entschließung des Bundesrates zum Entwurf des Wohnungszählungsgesetzes 1968 erhoben hat (vgl. Anlagen 2 und 3 der Drucksache V/1813) nicht durch.

Der Bundesrat kann seine Zustimmung zu den genannten Gesetzentwürfen nur unter der Voraussetzung in Aussicht stellen, daß der Bund 50 v. H. der den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten durch Finanzzuweisungen an die Länder vergütet.

2. § 3

Absatz 2 ist am Ende wie folgt zu fassen:

„... auch für die Mitglieder ihrer Organe und für ihre Bediensteten."

Begründung

Die Strafandrohung muß auf bestimmte natürliche Personen abgestellt werden.

3. § 4

a) Absatz 1 Nr. 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Eigenschaft als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin ist für den Vergleich innerhalb der EWG ohne Belang.

b) In Absatz 2 ist die Zahl „200 000" durch die Zahl „150 000" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Bundesregierung hat die Notwendigkeit dieser Ausweitung des Kreises der zu befragenden Betriebe nicht begründet.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu der Entschließung und den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 beschlossen hat, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Entschließung)

Die Bundesregierung verweist auf die dem allgemeinen Lastenverteilungsgrundsatz des Artikels 106 Abs. 4 Nr. 1 GG entsprechenden Vorschrift des § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke i. d. F. des § 4 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955. Nach dieser mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Vorschrift werden die Kosten der Bundesstatistiken, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

Die Bundesregierung hält an ihrer bereits zur Entschließung des Bundesrates zum Entwurf des Wohnungszählungsgesetzes 1968 abgegebenen Stellungnahme fest, daß Finanzzuweisungen des Bundes nach Artikel 106 Abs. 5 GG nur gewährt werden können, wenn die Belastung der Länder so groß ist, daß die Voraussetzungen für die Änderung des Beteiligungsverhältnisses an den Gemeinschaftssteuern erfüllt sind. Die den Ländern zur Durchführung des Handwerkszählungsgesetzes entstehenden Kosten werden nach den Schätzungen des Statistischen Bundesamtes etwa 10 Millionen DM betragen, die sich voraussichtlich auf drei Jahre verteilen. Die Voraussetzungen für eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an den Gemeinschaftssteuern sind hierdurch nicht gegeben.

Auch die vom Bundesrat dargestellte Gesamtbelastung von Ländern und Gemeinden durch das Wohnungszählungsgesetz, das Handwerkszählungsgesetz, den Zensus für das produzierende Gewerbe, die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und das Handelszählungsgesetz können Finanzzuweisungen des Bundes nicht rechtfertigen. Die Belastung von Ländern und Gemeinden durch die genannten Gesetze verteilt sich auf die Jahre bis 1970 und wird auch im Rechnungsjahr 1968, dem Jahr der stärksten Belastung, lediglich etwas über 50 Millionen DM liegen. Die auf die einzelnen Rechnungsjahre entfallenden Beträge verteilen sich jeweils weiter auf die einzelnen Gebietskörperschaften. Die danach von diesen in den einzelnen Rechnungsjahren zu tragenden Mehrbelastungen können Finanzzuweisungen nach Artikel 106 Abs. 5 GG nicht begründen. Im übrigen berücksichtigen derartige Forderungen nicht die Haushaltslage des Bundes, die nach Artikel 106 Abs. 4 GG der Haushaltslage der Länder gegenüberzustellen ist.

Der Regelung des § 10 des Volkszählungsgesetzes 1961 lagen — wie bereits in der Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates zum Wohnungszählungsgesetz 1968 betont — andere Verhältnisse zugrunde.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Die Eigenschaft als Vertriebener oder Deutscher aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin ist für den Vergleich innerhalb der EWG ohne Belang. Jedoch kann die Bundesregierung auf die besondere Erfassung dieser Personengruppen im Handwerk nicht verzichten, weil die Ergebnisse der Zählung Aufschluß über die Eingliederung dieser Handwerksbetriebe in die mittelständische Wirtschaft und damit über den Erfolg der bisherigen Maßnahmen geben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2)

Obwohl durch die besondere Berücksichtigung der Handwerksbetriebe mit Handelsfunktionen eine höhere Repräsentation als 150 000 Betriebe bei der Darstellung nach Ländern angemessener wäre, stimmt die Bundesregierung dem Änderungsvorschlag zu.